

Merkblatt über Brauchtumsveranstaltungen Stand 10/2025

Schützenfeste, Erntefeste, Laternenumzüge und Lichterfahrten gelten in der Regel als "kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen". Festumzüge bedürfen hier grundsätzlich keiner Erlaubnis. Fallen Festumzüge nicht in diese Kategorie sind sie erlaubnispflichtig.

Erlaubnispflichtige Umzüge:

Ein Umzug ist erlaubnispflichtig, wenn

- mehr als 250 Teilnehmer zu erwarten sind,
- mehr als 5 Festwagen eingesetzt werden,
- mehr als 15 Kraftfahrzeuge eingesetzt werden,
- außerhalb von geschlossenen Ortschaften nicht ausschließlich der Gehweg genutzt wird oder für Straßenquerungen nicht nur Lichtzeichenanlagen genutzt werden,
- auf Bundes- oder Landesstraßen nicht ausschließlich der Gehweg genutzt wird oder für Straßenquerungen nicht nur Lichtzeichenanlagen genutzt werden,
- die Umzugsstrecke gemeindeübergreifend verläuft.

In diesen Fällen ist die Erlaubnis mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu beantragen.

Folgende Hinweise sind bei den erlaubnisfreien Umzügen zu beachten:

- Der Umzug ist ständig in geschlossener Gruppe durchzuführen.
- Der Umzug ist ohne wesentliche Unterbrechungen durchzuführen.
- Der Umzug ist nach vorne und hinten, bei Straßenquerungen auch seitlich durch zuverlässige und kenntlich gemachte Ordner (in Warnbekleidung) abzusichern. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Ordner nur gegenüber den Umzugsteilnehmern - nicht gegenüber dem öffentlichen Verkehr - Weisungsbefugnis haben.
- Grundsätzlich ist der Umzug auf dem Gehweg durchzuführen (ausgenommen Umzüge mit Kraftfahrzeugen). Kann der Umzug nicht auf dem Gehweg durchgeführt werden, ist der Umzug zusätzlich nach hinten durch einen zweiten Ordner abzusichern.
- Biegt der Umzug im Ortseingangsbereich auf eine übergeordnete Straße (Kreisstraße) ein, so ist das Einbiegen ca. 100 m vor Einmündung durch einen Posten abzusichern, der den Verkehr auf den Umzug aufmerksam macht.
- Werden Festwagen eingesetzt, ist zusätzlich das "Merkblatt über den Einsatz von Zugmaschinen und Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen" zu beachten.
- Handelt es sich um eine Lichterfahrt, ist zusätzlich das "Merkblatt über Lichterfahrten" zu beachten.
- Der Umzug ist mindestens 2 Wochen vor Beginn bei der örtlichen Polizeidienststelle schriftlich anzuzeigen.

Ansprechpartner:

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Straßenverkehrsamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
strassenverkehrsamt@lk-row.de
www.lk-row.de
